

## **Arglistige Täuschung durch Adressbuchhandel – AG München gibt den Getäuschten Recht**

Seit Jahren treten Adressbuchverlage an Zahnärzte heran und übermitteln diesen Antragsformulare zur Aufnahme von Kontaktdaten in scheinbar kostenfreie Verzeichnisse. In der Regel folgt auf die Rücksendung des ausgefüllten Formulars die überraschende Rechnung – nicht selten in Höhe von mehreren hundert Euro.

Das Amtsgericht München hat in einem aktuell vom Landgericht München bestätigten Urteil entschieden, dass sich Betroffene in den entsprechenden Fällen effektiv zur Wehr setzen können.

Im entschiedenen Fall handelt es sich um einen Adressbuchverlag, der ein Verzeichnis für Selbständige und Gewerbetreibende im Internet unterhält. In einem Antragsformular unterbreitete er das Angebot, die Daten des jeweiligen Unternehmens in das Verzeichnis aufzunehmen. Ein konkreter Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Angebots fand sich dabei erstmals innerhalb eines klein gedruckten eingerahmten Fließtextes im Bereich des rechten Seitendrittels. Das Wort „Vergütungshinweis“ tauchte darin zwar auf, wurde jedoch durch die Verwendung zahlreicher, sich überschneidender Füllwörter geschickt verborgen und – wie beabsichtigt - überlesen.

Als das Unternehmen die Rechnung nicht bezahlte und die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung erklärte, erhob die Betreiberin des Verzeichnisses Klage. Das Amtsgericht München hat die Forderung jedoch klar zurückgewiesen. Das Formular eines Adressbuchverlags sei jedenfalls dann täuschend, wenn die Entgeltspflicht und die Laufzeit des Vertrages nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennbar seien. Die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung führe daher zur Unwirksamkeit und lasse den Zahlungsanspruch des Verlags entfallen.

Die anschließende Berufung des klagenden Adressbuchverlags hat das Landgericht München zurückgewiesen und die Klausel zur Entgeltspflicht zudem für überraschend und aus diesem Grunde unwirksam erklärt. Das Landgericht hat die Zurückweisung des Zahlungsanspruchs also zusätzlich mit einem Verstoße gegen das AGB-Recht begründet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unseriöse Angebote von Adressbuchverlagen nicht zu einem Zahlungsanspruch des Anbieters führen, sondern diverse Gründe zur Unwirksamkeit des Vertrags führen können. Betroffene sollten daher eine unerwartete Rechnung nicht einfach bezahlen, sondern zunächst die Abfassung und äußere Gestaltung des jeweiligen Formulars kritisch überprüfen. Ist die Entgeltlichkeit des Angebots nicht ausreichend deutlich zu erkennen, stehen Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung: die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung sowie die Unwirksamkeit der Entgeltklausel wegen Verstoßes gegen das AGB-Recht.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Vertragslaufzeit sowie die Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrags zu richten. Hier gelten ähnliche Anforderungen wie bei der Entgeltspflicht, so dass auch hier die vom Adressbuchverlag diktierten Bedingungen nicht ohne weiteres akzeptiert werden sollten.

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte**

**Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**

**Dr. Gwendolyn Gemke**

**August-Exter-Straße 4, 81245 München**

**Tel. 089/8299560**

**Fax 089/82995626**

**[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)**